

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEMÄSS Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Diese „Allgemeinen Informationen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz“ dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände zu informieren, die für ihn im Anlagegeschäft bzw. bei Geschäften in Finanzinstrumenten mit der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH wesentlich sein können. Die „Allgemeinen Informationen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz“ können aber eventuell erforderliche vertragliche Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. ALLGEMEIN INFORMATIONSPFLICHTEN

NAME UND ADRESSE

MFC Mikulik Finance Consulting GmbH
Firmensitz: A-1010 Wien, Stubenring 14/14
Firmenbuch: Handelsgericht Wien FN 399594p
Tel.: +43 - 1 - 3619880, Fax: + 43 - 1 – 3619880 - 123
E-Mail: office@mf-consulting.at; Internet www.mf-consulting.at
UID Nummer: ATU68500605

KONZESSION

Konzession zur gewerblichen Erbringung nachfolgender Dienstleistungen (Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 03.09.2015, GZ FMA-W00817/0002-WAW/2015):

- Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018)
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018)
- in Hinblick auf folgende Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018
- übertragbare Wertpapiere (lit. a)
 - Geldmarktinstrumente (lit. b)
 - Fondsanteile (lit. c)
 - Finanzderivate (lit. d)

Wertpapierdienstleistungen über natürliche Personen gem. § 1 Z 45 WAG 2018 (Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 03.03.2015, GZ FMA-W00817/0001-WAW/2015)

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA) (Bereich: Wertpapieraufsicht)
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Tel. +43-1-24959-0
Fax +43-1-24959-3299
Internet: www.fma.gv.at

KOMMUNIKATION

Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Als Kommunikationsmittel steht den Kunden – je nach Vereinbarung – die Möglichkeit offen, persönlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH zu kommunizieren. MFC weist darauf hin, dass auch sämtliche mittels elektronischer Kommunikation geführte Kommunikation für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufbewahrt wird.

BESCHWERDEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden die Compliance-Funktion der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH unter +43 1 3619880 zur Verfügung. Beschwerden können über die E-Mail-Adresse compliance@mf-consulting.at oder unter office@mf-consulting.at eingebracht werden.

Bei der Behandlung von Beschwerden werden in der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH die folgenden Grundsätze eingehalten:

- ▶ **Web:** www.mf-consulting.at
- ▶ **Email:** office@mf-consulting.at
- ▶ **Tel.:** +43 1 361 98 80
- ▶ **Adresse:** Schuberting 14/14, A-1010 Wien
- ▶ **FB-Nr.:** 399594p Handelsgericht Wien
- ▶ **UID.:** ATU68500605

Unverzügliche Bearbeitung: Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst und bearbeitet einlangende Beschwerden unverzüglich.

Klare Kommunikation: Die Ergebnisse der Beschwerdeanalyse und die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH dazu werden in leicht verständlicher Sprache kommuniziert. Diese Information enthält auch Informationen über im Einzelfall mögliche Alternativen, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten (Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.bankenschlichtung.at), oder die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen

2. INFORMATION ÜBER DAS UNTERNEHMEN UND DIE DIENSTLEISTUNGEN

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH erbringt gegenüber dem Kunden Beratungs- und/oder Vermittlungsleistungen gem. § 3 Abs. 2 Z1 und 3 WAG 2018. Die Kundenaufträge werden von MFC Mikulik Finance Consulting an eine dazu berechnigte Ausführungsstelle zur Durchführung übermittleit. Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH ist bemüht, die Aufträge so rasch wie möglich an die entsprechenden Stellen zu übermittlein. Im Falle einer Vermittlung außerhalb der Büroräumlichkeiten der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH stimmt der Kunde zu, dass eine Weiterleitung mehrere Werktaae in Anspruch nehmen kann. Die mit der Durchführung betrauten Ausführungsstellen sind verpflichtet, die Aufträge im bestmöglichen Interesse der Kunden durchzuführen und ihre Durchführungspolitik auch laufend zu evaluieren (§ 52 WAG 2018).

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH oder ein von ihr bevollmächtigtter Berater halten zu keinem Zeitpunkt Finanzinstrumente oder Gelder der Kunden und sind ausdrücklich nicht berechnigt, Kundengelder entgegen zu nehmen.

Nicht unabhängige Anlageberatung

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH hat ihre Kunden gemäß den Bestimmungen in Art. 52 DVO 2017/565 zu informieren, ob die Beratung hinsichtlich Finanzinstrumente unabhängig oder nicht unabhängig im Sinne der Regelungen des WAG sowie der direkt anwendbaren EU-Verordnungen zur MiFID II erfolgt. Der zentrale Unterschied der beiden Beratungsformen liegt darin, dass bei unabhängiger Beratung keine Provisionen von Dritten behalten werden dürfen. Da die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH ihr Entgelt für die erbrachten Wertpapierdienstleistungen über Fondsgesellschaften bezieht, werden die Dienstleistungen der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH im Wege nicht unabhängiger Beratung erbracht.

Die zur Zulässigkeit dieser von Dritten erfolgten Zahlungen nach § 52 WAG 2018 erforderlichen Erhöhungen der Qualität der Dienstleistungen werden von der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH laufend aufgezeichnet und bewertet. Die konkreten Provisionen und Vorteile von Dritten, die für die Vermittlung von Geschäften in Finanzinstrumenten bezogen werden, werden vor Abschluss des Geschäfts offengelegt.

3. INFORMATION ÜBER DIE KUNDENKLASSIFIZIERUNG

Nach den Regelungen der MiFID II sind Kunden in Kundenkategorien einzuteilen und durch diese Segmentierung der Kunden den Anlegerschutz insbesondere für Privatkunden zu stärken. Differenziert wird zwischen Privatkunden, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien. Diese Klassifizierung ist mit einem unterschiedlichen Pflichtenkatalog gegenüber diesen Kundengruppen verbunden, wobei die Kundenkategorie Privatkunden das höchste Schutzniveau genießt.

Nach erfolgter Einstufung sind Kunden jederzeit berechnigt, einen Antrag auf Änderung der Kundeneinstufung bei uns zu stellen.

4. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen(gruppen) gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen unseres Unternehmens, anderer Unternehmen unserer Institutsgruppe,

► **Web:** www.mf-consulting.at

► **Email:** office@mf-consulting.at

► **Tel.:** +43 1 361 98 80

► **Adresse:** Schuberttring 14/14, A-1010 Wien

► **FB-Nr.:** 399594p Handelsgericht Wien

► **UID.:** ATU68500605

unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, unserer Kunden oder anderen natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit uns geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden. Interessenkonflikte können jedoch nicht immer vollkommen ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wollen wir darauf hinweisen, dass der Umfang der von der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistung sehr eingeschränkt ist und sich im Wesentlichen auf die Anlageberatung beschränkt. Die nachstehend genannten potentiellen Interessenkonflikte können daher nur in sehr eingeschränktem Maße auftreten.

Wir haben darüber hinaus eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen nehmen.

Um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses zu garantieren, haben wir uns und unsere Mitarbeiter darüber hinaus zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Sollten sich trotz aller getroffenen organisatorischen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, legen wir diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die FMA gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen, welche seitens der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister - im Konkreten der Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) - regelmäßig zu erheben sind, auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Vorteile

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH erhält im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -Nebendienstleistungen für Kunden Zuwendungen von Dritten. Dabei handelt es sich um Provisionen, die von Kapitalgesellschaften für die Vermittlung von Fonds bezahlt werden. Weiters erhält die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH auch nicht-monetäre Vorteile von diesen Kapitalgesellschaften in Form von Produktinformationen und Schulungen zu den jeweiligen Fonds.

Die der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH von Dritten gewährten Vorteile werden zur Erhöhung der Qualität der Dienstleistung verwendet. Die konkrete Höhe der von Dritten gewährten Vorteile wird vor einem Investment im Zuge der Information über die Kosten mitgeteilt

5. INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

Die Durchführungspolitik der MFC regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das gleich gleichbleibend bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Das für das beste Ergebnis maßgebliche Kriterium ist das Gesamtentgelt.

Die meisten Weiterleitungen von Aufträgen der MFC betreffen Aufträge in Fonds, die bei der Depotbank an- und rückgekauft werden und daher nicht den Vorschriften der Durchführungspolitik unterliegen. Aufträge in anderen Finanzinstrumenten werden von der MFC an die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG sowie BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich zur Ausführung weitergeleitet.

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Clearing-Systemen und Volatilitätsunterbrechungen sowie Auktionen zur Steigerung der Liquidität, wird den geregelten Märkten und den MTF Vorrang eingeräumt. OTC Handel wird aufgrund des damit verbundenen Gegenparteirisikos als alternativer Ausführungsplatz herangezogen.

Zum Vergleich von mehreren OTC Handelsplätzen werden bei OTC-Ausführungen im Einzelfall bei jedem Geschäft mindestens drei Vergleichspreise eingeholt und dokumentiert (sofern eine solche Anzahl an OTC-Quotes zur Verfügung steht).

Assetklasse	vorgesehener Ausführungsplatz	Alternativer Ausführungsplatz
Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange traded products (z. B. ETFs)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitle (Anleihen)	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Zinsderivate	Geregelter Markt	OTC
Kreditderivate	Geregelter Markt	OTC
Währungsderivate	Geregelter Markt	OTC
Strukturierte Finanzinstrumente	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Eigenmittelderivate	Geregelter Markt	Geregelter Markt
Rohstoffderivate	Geregelter Markt	OTC
CFDs	Nicht definiert	Nicht definiert
Emissionsberechtigung	Nicht definiert	Nicht definiert
Andere Instrumente	Nicht definiert	Nicht definiert

6. ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals zu verstehen. Die Ursache für das Eintreten von Risiken können vielschichtig sein und von Produkt zu Produkt verschieden. Nicht immer sind diese Risiken von vorneherein absehbar, daher kann die nachfolgende Darstellung auch nicht als abschließend betrachtet werden. Die Basis, auf deren Grundlage hin Anlageempfehlungen ausgesprochen werden, kann sich im Zeitverlauf ändern, sodass im Interesse des Anlegers eine regelmäßige Beobachtung sowie eine Evaluierung mit dem Berater empfehlenswert sind. Eine zusätzliche ausführlichere Risikobeschreibung erhalten Kunden der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH auf Wunsch.

Je nach Art des Finanzinstruments kann dieses insbesondere mit folgenden Risiken behaftet sein:

Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Insbesondere bei Anleihen wirkt sich dieses Risiko des Zahlungsausfalls enorm auf die Wertentwicklung aus. In ihrer Anlageentscheidung müssen Anleger daher die Bonität der einzelnen Schuldner und Emittenten berücksichtigen. Zur Beurteilung der Bonität von Emittenten veröffentlichen unabhängige Ratingagenturen Bonitätsbewertungen. Diese Ratings beginnen bei der Bestnote von „AAA“ und reichen bis Ratings von C oder D. Je niedriger das Rating, desto wahrscheinlicher wird ein Zahlungsausfall des Schuldners. Eine ausreichende Streuung auf unterschiedliche Emittenten kann zusätzlich die Auswirkung des Bonitätsrisikos vermindern.

Liquiditätsrisiko

Dieses Risiko beschreibt die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen bzw. glattstellen zu können. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

Länderrisiko

► **Web:** www.mf-consulting.at

► **Email:** office@mf-consulting.at

► **Tel.:** +43 1 361 98 80

► **Adresse:** Schuberting 14/14, A-1010 Wien

► **FB-Nr.:** 399594p Handelsgericht Wien

► **UID.:** ATU68500605

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (zB Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Zinsrisiko (oder Zinsänderungsrisiko)

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug besteht das Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen die Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird, sodass bei Fremdwährungsgeschäften etwa eine Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kursrisiko

Wertpapiere werden in der Regel an Börsen bzw. anerkannten Märkten gehandelt. Die Kursbildung erfolgt dabei nach Angebot und Nachfrage. Bei mangelhafter Nachfrage nach einem Wertpapier wird der Kurs desselben nach unten gehen und zu Verlusten führen.

7. RISIKOHINWEISE FINANZINSTRUMENTE

ANLEIHEN

Definition

Anleihen (Schuldverschreibungen, Renten, Obligationen) sind Wertpapiere, durch die der Aussteller (Schuldner, Emittent) dem Inhaber (Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals sowie zu dessen Rückzahlung gemäß der Anleihebedingungen verpflichtet.

Ertrag

Der Ertrag aus einem Anleiheinvestment setzt sich zum einen durch die Verzinsung des Kapitals und einer Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung zusammen. Der Ertrag kann nur für den Fall im Vorhinein ermittelt werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten und auch der Schuldner seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen kann. Als Maßangebe für den Ertrag kann die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet werden. Bei Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Risiken

Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko (bei Fremdwährungsanleihen), Länderrisiko

AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche eine Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Aktionäre haben ein Anrecht auf eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens sowie auf ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung der Gesellschaft (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktien setzt sich aus den Dividendenzahlungen sowie den Kursveränderungen der Aktie zusammen. Der Ertrag einer Aktie ist im Vorhinein nicht ermittelbar und hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens einerseits und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung andererseits ab. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung (teilweise) ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens.

Risiken

Kursrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko, Länderrisiko

INVESTMENTFONDS

Definition

Anteilscheine eines Investmentfonds verbriefen das Miteigentum eines Investors am Vermögen eines Investmentfonds. Diese investieren nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. den individuellen Fondsbestimmungen. Grob kann in die Hauptkategorien Anleihefonds, Aktienfonds oder gemischte Fonds unterschieden werden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich einerseits aus den Ausschüttungen (nicht bei thesaurierenden Fonds) sowie der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen. Der Ertrag ist nicht im Vorhinein vorhersehbar.

Risiko

Kursrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, Länderrisiko (bei Ausländischen Fonds), Währungsrisiko, Zinsänderungsrisiko

8. KOSTEN UND NEBENKOSTEN GEM. § 48 WAG 2018

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH erhält im Rahmen ihrer Tätigkeit von Dritten (z.B. Depotbank oder Produktgebern) Zuwendungen. Hierzu gehören die Ausgabekostenzuschläge, welche bis zu 100 % der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH zufließen. Zusätzlich werden ratierlich ausbezahlte Bestandsprovisionen bis zu 1,5 % p.a., die von Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren direkt oder indirekt (über Depotbanken) ausbezahlt werden, lukriert. Diese Provisionen sind in erster Linie als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit vorgesehen und dienen der Erstellung und Erhaltung der Infrastruktur, welche notwendig ist, um den Kunden Dienstleistungen auf höchstem Niveau bieten zu können.

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH hat mit mehreren Depotbanken grundsätzliche Konditionsvereinbarungen abgeschlossen. Diese regeln die Mindestkonditionen, zu denen die Kunden der MFC Mikulik Finance Consulting GmbH Transaktionen abwickeln können. Die Wahl der Depotbank obliegt dem Berater, welcher nach dem „Best Execution Prinzip“ vorgeht.

9. INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GwG)

Die MFC Mikulik Finance Consulting GmbH (MFC) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Die MFC hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über

- ▶ Web: www.mf-consulting.at
- ▶ Email: office@mf-consulting.at
- ▶ Tel.: +43 1 361 98 80
- ▶ Adresse: Schuberttring 14/14, A-1010 Wien
- ▶ FB-Nr.: 399594p Handelsgericht Wien
- ▶ UID.: ATU68500605

die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die MFC hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der MFC die gesetzliche Ermächtigung iSd der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der MFC. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der MFC nicht beachtet werden.

Die MFC hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom der MFC ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Hinweise zur Verarbeitung von Kundendaten gem. Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Für die Daten verantwortlich ist MFC Mikulik Finance Consulting GmbH, Lichtenfelsgasse 1, 1010 Wien (office@mf-consulting.at). Der Datenschutzbeauftragte ist per Mail unter datenschutz@mf-consulting.at erreichbar. Folgende Daten werden für die Etablierung einer Geschäftsbeziehung eingeholt:

- Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, etc.);
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe);
- Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge);
- Informationen über den Finanzstatus
- Bisheriges Anlegerverhalten
- Risikobereitschaft
- Kontodaten

Die Verarbeitung der Daten erfolgt gem. DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit c) zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung der MFC in Verbindung mit dem WAG 2018 sowie des FM-GwG.

10. INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

- Unternehmensveräußerung: Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.
- Brückeninstitut: Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.
- Ausgliederung: Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.
- Gläubigerbeteiligung („Bail-In“): Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
3. andere unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („**Covered Bonds**“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Wien, im Januar 2020